

SPORTPLATZORDNUNG Sportgelände Grabowskistr.und Jahnstr.

Hausrecht entsprechend Nutzungsvertrag Eigentümer Stadt Wildau
SG Phönix Wildau 95 e.V.

1. Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen der o.g. Sportplätze

2. Grundsätze

- Besucher erkennen, nach Betreten der Anlagen die Regelung dieser Ordnung als verbindlich an.
Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt der Anlage.

3. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Gegenständen und Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

5. Verbote

- Innerhalb der Platzanlage ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten.
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
 - politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
 - Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen,
 - Alkohol und Getränke aller Art sowie Flaschen, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material,
 - Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik,
 - Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser 3cm überschreitet.

Des Weiteren wird untersagt bzw. eingeschränkt:

Die Nutzung der Rasenplätze und Nebenanlagen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes,

- in Umkleide- Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen,
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen,
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen,
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu be- oder zu übersteigen,
- Tiere (z.B. Hunde) sind an der Leine zu halten und haben den Maulkorb angelegt zu haben
- Laserpointer zu benutzen und mit Gegenständen aller Art zu werfen.,
- bauliche Anlagen/Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- das Befahren der Anlage mit Kfz, Krädern und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge)

6. Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird nicht gehaftet,
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden,
- für fahrlässige und vorsätzliche Schadensherbeiführung haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen Verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstiger Schadenersatzansprüche.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Strafanzeige gestellt werden oder ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
- Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.